

# Sonstige Marktregeln Gas

## Kapitel 1

### Begriffsbestimmungen

Marktregeln Gas

Version 3 – November 2006

#### INHALTSANGABE

1. AB-BKO	8
2. ABRECHNUNGSPERIODE	8
3. ALLIQUOTE VERRECHNUNG	8
4. ANBIETER VON AUSGLEICHSENERGIE	8
5. ANSCHLUSSLEISTUNG	8
6. ANSCHLUSSLEITUNG	8
7. ARBEITSTAG	8
8. <i>AUSGLEICHSENERGIE</i>	8
9. AUSGLEICHSENERGIE BILANZIELL	8
10. AUSGLEICHSENERGIE PHYSIKALISCH	9
11. BANKVERBINDUNG, EINZUGSFÄHIGE	9
12. BASISSICHERHEIT	9
13. BETRIEBSDRUCK	9
14. BEZUGSFAHRPLAN	9
15. BIETERKURVE	9
16. <i>BILANZGRUPPE (BG)</i>	9
17. BILANZGRUPPENKOORDINATOR (BKO)	9
18. BILANZGRUPPENMITGLIEDER (BGM)	9
19. BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, MITTELBARE	9
20. BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, UNMITTELBARE	10
21. BILANZGRUPPENUMSATZ	10
22. <i>BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHER (BGV)</i>	10
23. BKO – VERTRAG	10
24. BONITÄTSPRÜFUNG	10
25. BÖRSE	10
26. BUYER	10
27. CLEARING, ERSTES	11
28. CLEARING, ZWEITES	11

29. CLEARINGINTERVALL	11
30. CLEARINGPERIODE	11
31. CLEARINGZEITRAUM	11
32. DAY AHEAD RATES (DAR)	12
33. DEKLARATION	12
34. DIREKTLEITUNG	12
35. DRITTSTAATEN	12
36. EIGENVERBRAUCH	12
37. EINSPEISER	12
38. EINSPEISUNG	12
39. EINSPEISEPUNKT	12
40. EINSPEISUNG VON INLANDSPRODUKTION	12
41. EINZIEHUNGSFÄHIGE BANKVERBINDUNG	13
42. ELEKTRONISCHE SIGNATUR	13
43. ENERGIE	13
44. ENDVERBRAUCHER	13
45. ENTNAHMEFAHRPLAN	13
46. ENTNAHMEFAHRPLÄNE FÜR GROSSABNEHMER	13
47. ENTNEHMER	13
48. EPS	14
49. ERDGASBÖRSE	14
50. ERDGASHÄNDLER	14
51. ERDGASLEITUNGSANLAGE	14
52. ERDGASLIEFERANT	14
53. ERDGASUNTERNEHMEN	14
54. EXTERNE FAHRPLÄNE	14
55. FAHRPLAN	15
56. FAHRPLANREVISION	15
57. FERNLEITUNG	15

58. FERNLEITUNGSUNTERNEHMEN	15
59. GASTAG	15
60. GELTENDE SYSTEMNUTZUNGSTARIFE	15
61. GELTENDE TECHNISCHE REGELN	15
62. GREEN CARD	15
63. GRENZÜBERSCHREITENDER TRANSPORT	15
64. GROßABNEHMER	16
65. GROßEINSPEISUNG	16
66. HAUSANSCHLUSS	16
67. HAUSANSCHLUSS – INAKTIV	16
68. HAUPTABSPERRVORRICHTUNG	16
69. HAUSDRUCKREGLER	16
70. HILFSDIENSTE	16
71. HORIZONTAL INTEGRIERTES UNTERNEHMEN	16
72. HUB	17
73. HUB-DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN	17
74. INDIREKTE STELLVERTRETUNG	17
75. INHABER VON TRANSPORTRECHTEN	17
76. INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN	17
77. INTERNE FAHRPLÄNE	17
78. JAHRESVERBRAUCH	17
79. KAPAZITÄTserWEITERUNGSVERTRAG	17
80. KOMMERZIELLE HUB-DIENSTLEISTUNGEN	17
81. KONZERNUNTERNEHMEN	17
82. KOSTENWÄLZUNG	18
83. KUNDEN	18
84. LANGFRISTIGE PLANUNG	18
85. LASTPROFIL (LP)	18
86. LASTPROFILZÄHLER (LPZ)	18

87. LEISTUNGSMESSUNG	18
88. LIEFERANT (LF)	18
89. LIEFERFAHRPLAN	18
90. LOGISTISCHE HUB-DIENSTLEISTUNGEN	18
91. MARKTREGELN	19
92. MARKTTEILNEHMER	19
93. MENGENUMWERTER	19
94. MERIT ORDER LIST	19
95. MESSDIFFERENZ	19
96. MESSWERT	19
97. MINDESTSICHERHEIT	19
98. NETZ	19
99. NETZANSCHLUSS	19
100. NETZANSCHLUSSPUNKT	20
101. NETZAUSBAUVERTRAG	20
102. NETZBENUTZER	20
103. NETZBEREICH	20
104. NETZBEREITSTELLUNG	20
105. NETZBEREITSTELLUNGSENTGELT	20
106. NETZBETREIBER (NB)	20
107. NETZEBENE	20
108. NETZNUTZUNG	21
109. NETZVERLUSTE	21
110. NETZZUGANG	21
111. NETZZUGANGSBERECHTIGTE	21
112. NETZZUGANGSBEWERBER	21
113. NETZZUGANGSVERTRAG	21
114. NETZZUTRITT	21
115. NETZZUTRITTSENTGELT	21

116. NEUE INFRASTRUKTUR	21
117. NICHT ZUGEORDNETE KAPAZITÄT	22
118. NOMINIERUNG	22
119. NORM-KUBIKMETER, NORMZUSTAND (NM <sup>3</sup> )	22
120. PRODUZENT	22
121. PROGNOSE	22
122. REGELN DER TECHNIK	22
123. REGELENERGIE	22
124. REGELZONE (RZ)	22
125. REGELZONENFÜHRER (RZF)	23
126. REGELZONENÜBERSCHREITENDE FAHRPLÄNE	23
127. RENOMINIERUNG	23
128. RISIKOMANAGEMENT	23
129. RISK MANAGEMENT	23
130. SELLER	23
131. SICHERHEIT	23
132. SIGNATUR, ELEKTRONISCHE	24
133. SIGNIERTE E-MAIL	24
134. SONSTIGE MARKTREGELN (SOMA)	24
135. SONSTIGE TRANSPORTE	24
136. SPEICHERANLAGE	24
137. SPEICHERUNTERNEHMEN	24
138. SPEICHERZUGANGSBERECHTIGTE	24
139. STAND DER TECHNIK	24
140. STANDARDISIERTES LASTPROFIL (SLP)	24
141. STÜCKELUNG	25
142. SYSTEMBETREIBER	25
143. SYSTEMNUTZUNGSENTGELT	25
144. ÜBERGABESTELLE	25

145. VARIABLE SICHERHEIT	25
146. VERBUNDENES ERDGASUNTERNEHMEN	25
147. VERBUNDNETZ	25
148. VERBRAUCH	25
149. VERFÜGBARE LEITUNGSKAPAZITÄT	25
150. VERRECHNUNGSBRENNWERT	26
151. VERRECHNUNGSSTELLE FÜR TRANSAKTIONEN UND PREISBILDUNG DER AUSGLEICHSENERGIE	26
152. VERRECHNUNGSZEITRAUM	26
153. VERSCHLÜSSELTE E-MAIL	26
154. VERSORGER	26
155. VERSORGUNG	26
156. VERTEILERGEBIET	26
157. VERTEILERLEITUNGEN	26
158. VERTEILERUNTERNEHMEN	26
159. VERTEILUNG	27
160. VERTIKAL INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN	27
161. VERWALTUNG VON ERDGASSPEICHERN	27
162. VORGELAGERTE ERDGASLEITUNGSANLAGE	27
163. VORGELAGERTES ROHRLEITUNGSNETZ	27
164. WERKTAG	27
165. WOCHENARBEITSTAG	27
166. ZÄHLERGRÖßE	28
167. ZÄHLERREGLER	28
168. ZÄHLPUNKT	28
169. ZERTIFIZIERTE E-MAIL ADRESSE	28
170. ZIELSTAAT	28
171. ZUGEORDNETE KAPAZITÄT	28

## 1. AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

## 2. Abrechnungsperiode

Grundsätzlich ein Zeitraum von 365 Tagen (366 Tagen).

## 3. Alliquote Verrechnung

Berechnung des Verbrauches zur Verrechnung eines nicht leistungsgemessenen Kunden, welcher aufgrund von anerkannten technischen Methoden wie z. B. standardisierten Lastprofilen berechnet wird und kein entsprechender Zählerstand vorliegt.

## 4. Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten.

## 5. Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte nach dem Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm<sup>3</sup>/h.

## 6. Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

## 7. Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

## 8. Ausgleichsenergie <sup>1</sup>

*Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.*

## 9. Ausgleichsenergie bilanziell

Die jeweilige Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe je Bilanzgruppe und Messperiode, wobei diese vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird.

<sup>1</sup> *Blau und kursiv dargestellte Texte sind aus dem GWG übernommen und können daher nicht abgeändert werden.*

## 10. Ausgleichsenergie physikalisch

Die vom Regelzonenführer tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

## 11. Bankverbindung, einzugsfähige

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

## 12. Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

## 13. Betriebsdruck

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

## 14. Bezugsfahrplan

Der regelzoneninterne Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

## 15. Bieterkurve

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergiemengen, welche vom BKO erstellt wird.

## 16. Bilanzgruppe (BG)

*Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.*

## 17. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

## 18. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

## 19. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Lieferanten oder Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant oder Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

## 20. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

## 21. Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Lieferfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

## 22. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

*Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.*

## 23. BKO – Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden.

## 24. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden BGV ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

## 25. Börse

Siehe „Erdgasbörse“.

## 26. Buyer

Natürliche oder juristische Person, an die an einem Einspeisepunkt in die Regelzone Energie geliefert werden soll, wobei es sich hierbei z.B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

## 27. Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen.

### Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

### Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant/ Versorger bzw. Produzent und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt.

## 28. Clearing, zweites

Die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

## 29. Clearingintervall

Siehe "Clearingzeitraum".

## 30. Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

## 31. Clearingzeitraum

Ist das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

## 32. Day Ahead Rates (DAR)

Möglichkeit für Ausgleichsenergieanbieter nach Wiedereröffnung des Ausgleichsenergiemarktes zusätzliche Ausgleichsenergieangebote, im Falle des Vorhandenseins freier Speicherkapazitäten von Speicherbetreibern, zu legen.

## 33. Deklaration

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltene Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

## 34. Direktleitung

*Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.*

## 35. Drittstaaten

*Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.*

## 36. Eigenverbrauch

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Verteilerleitungen störungsfrei betrieben werden können.

## 37. Einspeiser

*Ein Erzeuger von biogenen Gasen, ein Produzent von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt.*

## 38. Einspeisung

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

## 39. Einspeisepunkt

Jener Punkt, an dem sich der Netzbetreiber verpflichtet, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität zu übernehmen.

## 40. Einspeisung von Inlandsproduktion

Die Summe aller Erdgasmengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

#### **41. Einziehungsfähige Bankverbindung**

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

#### **42. Elektronische Signatur**

Siehe „Signatur, elektronische“.

#### **43. Energie**

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

#### **44. Endverbraucher**

*Ein Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.*

#### **45. Entnahmefahrplan**

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

#### **46. Entnahmefahrpläne für Grossabnehmer**

Entnahmefahrpläne für Großabnehmer sind von der jeweiligen Bilanzgruppe an den RZF gemäß den allgemeinen Regeln für die Fahrplanübermittlung zu liefern,

- wenn sich die Abnahme des Großabnehmers sprunghaft ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine gleichmäßige Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 20.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine saisonale Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat.

Bei saisonaler Abnahme ist ein Fahrplan nur für jene Tage zu liefern, für die eine Abnahme geplant ist, in den beiden anderen Fällen für jeden Tag.

Gleichmäßiges Abnahmeverhalten liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/-50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor. Saisonales Abnahmeverhalten ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.

#### **47. Entnehmer**

*Ein Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder ein Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht.*

#### **48. EPS**

Abkürzung für Erdgashändler (siehe Definition „Erdgashändler“), Produzent (siehe Definition „Produzent“), Speicherunternehmen (siehe Definition „Speicherunternehmen“)

#### **49. Erdgasbörse**

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte am Erdgasmarkt.

#### **50. Erdgashändler**

*Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.*

#### **51. Erdgasleitungsanlage**

*Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.*

#### **52. Erdgaslieferant**

*Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.*

#### **53. Erdgasunternehmen**

*Eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher.*

#### **54. Externe Fahrpläne**

Externe Fahrpläne sind Fahrpläne aus Einspeisung aus Inlandsproduktion, Importen und Exporten, Einspeisung in und Entnahme aus Speichieranlagen.

## 55. Fahrplan

*Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzonen Grenzen ausgetauscht wird.*

## 56. Fahrplanrevision

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

## 57. Fernleitung

*Eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für den Transit oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist.*

## 58. Fernleitungsunternehmen

*Eine natürliche oder juristische Person, die eine Fernleitung betreibt und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 GWG ist oder die gemäß § 76 GWG keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf.*

## 59. Gastag

Zeitraum, auf den Fahrpläne bezogen sind. Der Gastag beginnt mit 00:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr desselben Tages.

## 60. Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Tarife.

## 61. Geltende Technische Regeln

Siehe „Regeln der Technik“.

## 62. Green Card

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

## 63. Grenzüberschreitender Transport

*Ein Transport von Erdgas in einen Zielstaat auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt.*

## 64. Großabnehmer

Ein Großabnehmer ist ein Endverbraucher mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm<sup>3</sup> pro Stunde.

Siehe auch „Entnahmefahrpläne für Großabnehmer“

## 65. Großeinspeisung

Physische Einspeisungen aus der Inlandsproduktion mit Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde

## 66. Hausanschluss

*Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses.*

## 67. Hausanschluss – inaktiv

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

## 68. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

## 69. Hausdruckregler

*Eine Druckregleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist.*

## 70. Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

## 71. Horizontal integriertes Unternehmen

*Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.*

**72. Hub**

*einen Gas-Pipeline-Knotenpunkt, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden.*

**73. Hub-Dienstleistungsunternehmen**

*ein Unternehmen, das logistische und/oder kommerzielle Hub-Dienstleistungen erbringt;*

**74. Indirekte Stellvertretung**

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

**75. Inhaber von Transportrechten**

*Ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas innehat.*

**76. Integriertes Erdgasunternehmen**

*Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.*

**77. Interne Fahrpläne**

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen, bei welchen die beiden Bilanzgruppen in der selben Regelzone sind.

**78. Jahresverbrauch**

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist ein geschätzter Jahresverbrauch zulässig.

**79. Kapazitätserweiterungsvertrag**

Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber oder dem Regelzonenführer, der die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, unter welchen eine gem. §12e GWG genehmigte Kapazitätserweiterung vorgenommen wird.

**80. kommerzielle Hub-Dienstleistungen**

*Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften);*

**81. Konzernunternehmen**

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

**82. Kostenwälzung**

*Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.*

**83. Kunden**

*Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.*

**84. Langfristige Planung**

*Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.*

**85. Lastprofil (LP)**

*Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.*

**86. Lastprofilzähler (LPZ)**

Ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

**87. Leistungsmessung**

eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat.

**88. Lieferant (LF)**

*Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.*

**89. Lieferfahrplan**

Der interne Fahrplan, der die Summe der geplanten Lieferungen aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

**90. logistische Hub-Dienstleistungen**

*Speicher- und Transportdienstleistungen, die am Hub erbracht werden;*

## 91. Marktregeln

*Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.*

## 92. Marktteilnehmer

*Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Erdgaslieferanten, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen, und Verteilerunternehmen, Regelzonenführer sowie Speicherunternehmen.*

## 93. Mengenumwerter

Ein Messgerät zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

## 94. Merit Order List

Siehe „Bieterkurve“.

## 95. Messdifferenz

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilernetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

## 96. Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

## 97. Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

## 98. Netz

*Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.*

## 99. Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilernetz.

## 100. Netzanschlusspunkt

*Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.*

## 101. Netzausbauvertrag

Individuelle Vereinbarung zwischen dem Regelzonenführer und dem Fernleitungsnetzbetreiber und/oder dem Verteilernetzbetreiber, auf Basis der in der Langfristplanung von der Energie Control Kommission genehmigten Maßnahmen zum Ausbau des Netzes.

## 102. Netzbenutzer

*Jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.*

## 103. Netzbereich

*Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifansätze gelten.*

## 104. Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

## 105. Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des, zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten, Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsgeld und Netznutzungsgebühr abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

## 106. Netzbetreiber (NB)

*Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.*

## 107. Netzebene

*Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.*

### **108. Netznutzung**

Transport von Erdgas von Einspeise- zu Entnahmepunkten.

### **109. Netzverluste**

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

### **110. Netzzugang**

*Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas.*

### **111. Netzzugangsberechtigte**

*Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonenführer soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*

### **112. Netzzugangsbewerber**

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

### **113. Netzzugangsvertrag**

*Die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.*

### **114. Netzzutritt**

*Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.*

### **115. Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

### **116. neue Infrastruktur**

*eine Infrastruktur, die nach dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15.07.2003 S. 57, über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, fertig gestellt worden ist;*

### **117. Nicht zugeordnete Kapazität**

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

### **118. Nominierung**

Elektronisch übermittelte Unterlage die angibt, welche Leistung pro Stunde/Gastag vom Buyer bzw. Seller an der Regelzonenengrenze übernommen bzw. zur Verfügung gestellt wird.

### **119. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm<sup>3</sup>)**

Die Gasmenge, welche bei 0°C ( 273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm<sup>3</sup> angegeben.

### **120. Produzent**

*Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt.*

### **121. Prognose**

*Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird.*

### **122. Regeln der Technik**

*Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.*

### **123. Regelenergie**

*Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.*

### **124. Regelzone (RZ)**

*Die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind.*

### **125. Regelzonenführer (RZF)**

*Derjenige, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.*

### **126. Regelzonenüberschreitende Fahrpläne**

Siehe Externe Fahrpläne.

### **127. Renominierung**

Die Abänderung von Nominierungen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

### **128. Risikomanagement**

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

### **129. Risk Management**

Siehe „Risikomanagement“.

### **130. Seller**

Natürliche oder juristische Person, von der an einem Einspeisepunkt in die Regelzone Energie bezogen werden soll, wobei es sich hierbei z.B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

### **131. Sicherheit**

*Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.*

### **132. Signatur, elektronische**

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im Übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

### **133. Signierte E-Mail**

Elektronische Nachricht mit Signatur.

### **134. Sonstige Marktregeln (SoMa)**

*Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz- E-RBG), in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2002, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.*

### **135. Sonstige Transporte**

*die Transporte von Einspeisepunkten der Regelzone zu Speicheranlagen sowie Transporte von Produktions- oder Speicheranlagen zu Ausspeisepunkten der Regelzone;*

### **136. Speicheranlage**

*Eine einem Erdgasunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.*

### **137. Speicherunternehmen**

*Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet.*

### **138. Speicherzugangsberechtigte**

*Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.*

### **139. Stand der Technik**

*Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.*

### **140. Standardisiertes Lastprofil (SLP)**

*Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.*

#### **141. Stückelung**

Kleinste Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

#### **142. Systembetreiber**

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können.

#### **143. Systemnutzungsentgelt**

*Das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt.*

#### **144. Übergabestelle**

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

#### **145. Variable Sicherheit**

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

#### **146. Verbundenes Erdgasunternehmen**

- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB;
- b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB; oder
- c) wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind.

#### **147. Verbundnetz**

*Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.*

#### **148. Verbrauch**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

#### **149. Verfügbare Leitungskapazität**

*Die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.*

#### **150. Verrechnungsbrennwert**

den bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m<sup>3</sup>. Dieser wird in der GSNT-VO festgelegt.

#### **151. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie**

*Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.*

#### **152. Verrechnungszeitraum**

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

#### **153. Verschlüsselte E-Mail**

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

#### **154. Versorger**

*Eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrnimmt.*

#### **155. Versorgung**

*Die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigten Erdgases, an Kunden.*

#### **156. Verteilergbiet**

*Ein von einem Verteilernetz abgedeckter, geographisch abgegrenzter Raum.*

#### **157. Verteilerleitungen**

*Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen.*

#### **158. Verteilerunternehmen**

*Eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt.*

## 159. Verteilung

*Den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden.*

## 160. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen

*ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch*

- a ) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,*
- b ) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung von oder Versorgung mit Erdgas wahrnimmt;*

## 161. Verwaltung von Erdgasspeichern

*Den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.*

## 162. Vorgelagerte Erdgasleitungsanlage

Eine Erdgasleitungsanlage, welche sich außerhalb des Verteilernetzes, an dem der Entnahmepunkt angeschlossen ist, befindet und für den Transport des Erdgases zum Entnahmepunkt benötigt wird.

## 163. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz

*Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.*

## 164. Werktag

Siehe „Arbeitstag“.

## 165. Wochenarbeitstag

Siehe „Arbeitstag“.

## 166. Zählergröße

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m<sup>3</sup>/h.

## 167. Zählerregler

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

## 168. Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

## 169. Zertifizierte E-Mail Adresse

Ist eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronischen Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.

## 170. Zielstaat

*Ein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.*

## 171. Zugeordnete Kapazität

Die für einen Bilanzgruppenverantwortlichen am Einspeisepunkt reservierte Kapazität.